

MOTION von Dr. Thomas Heiniger (FDP, Adliswil) und Ulrich Isler (FDP, Seuzach)
betreffend Änderung von § 237 PBG – öV-Verbindung nur bei grossen Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr

Der Regierungsrat wird aufgefordert, für § 237 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) eine Formulierung zu wählen, die den privaten Bauherrschaften Klarheit gibt über die Anforderungen an die Erschliessbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr, aber keine unverhältnismässigen und unsachgemässen Angebote verlangt, deren Abdeckung zudem nicht durch Private erbracht werden kann. Insbesondere Satz 2 von § 237 Abs. 1 PBG („Bei grösseren Überbauungen muss überdies die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet sein.“) ist so zu ändern, dass nur für grosse Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr geschaffen werden soll, sofern dies auch dem Nutzungszweck der Anlage folgt und verhältnismässig, technisch möglich sowie zumutbar ist.

Gleichzeitig ist eine Wegleitung/Ausführungsvorschrift zu erlassen, welche die rechtsanwendenden Behörden vor willkürlichen Entscheiden bewahrt.

Dr. Thomas Heiniger
Ulrich Isler

179/2002

Begründung:

In letzter Zeit häufen sich die Entscheide von Gerichten und Verwaltungsbehörden, durch welche grössere Anlagen in Anwendung von § 237 PBG verboten werden. Sowohl in Winterthur (OBI-Baumarkt) als auch in Adliswil (Fachmarkt Grüt-Areal) wurde die Baubewilligung schliesslich verweigert, weil die Voraussetzungen von § 237 Abs. 1 Satz 2 angeblich nur dann erfüllt seien, wenn der Standort über ein leistungsfähiges und kundenfreundliches öffentliches Verkehrsangebot verfüge, das eine attraktive Alternative zum motorisierten Privatverkehr darstelle. Durch derartige Verweigerungen von Baubewilligungen für unbestrit-
tensermassen zonenkonforme Projekte wird die Eigentumsfreiheit von privaten Bauherrschaften eingeschränkt. Hinzu kommt, dass ein privater Bauherr grundsätzlich nicht verpflichtet werden kann, Anlagen des öffentlichen Verkehrs auszubauen, da dies gar nicht in seinem Einflussbereich liegt. Ungeprüft blieb jeweils auch, ob die grösseren Anlagen überhaupt einen grossen Publikumsverkehr auslösen, der auf ein öffentliches Verkehrsangebot angewiesen sein könnte.

Die einschlägige Norm ist deshalb zu ändern, indem ein öffentliches Verkehrsangebot nur dann geschaffen werden soll, wenn die vorgesehene Anlagenutzung grossen Publikumsverkehr mit Interesse an öV-Verbindungen erwarten lässt und das Angebot auch technisch möglich und für den mit der Realisierung Betrauten (allen voran die öffentliche Hand) zumutbar ist.

Entscheide der erwähnten Art sind für private Bauherrschaften nicht voraussehbar, verlangen sie doch unerwartet und zu Unrecht eine zu hohe Anforderung an die Erschliessung mit öffentlichem Verkehr. Das Gesetz fordert schon heute zudem keine „gute“ Erreichbarkeit, es genügt die Erreichbarkeit als solche. Auch das Bundesgericht war deshalb schon veranlasst festzuhalten, es wäre im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Voraussehbarkeit wünschbar, wenn die Anforderungen an die Güte der öV-Verbindung in genereller Form präzisiert wären.